

Gewerbliche Personenbeförderung

Informationen zum Antragsverfahren für eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Wer benötigt eine Genehmigung zur Beförderung von Personen?

Wer mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46 PBefG) entgeltlich oder geschäftsmäßig Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein.

Der Gelegenheitsverkehr wird unterschieden in

- Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG)
- Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen (§ 48 PBefG)
- Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (§ 49 PBefG)

Wann kann eine Genehmigung erteilt werden?

- bei rechtzeitiger Antragstellung (ca. 12 Wochen vor Genehmigungsbeginn) unter Vorlage der Antragsunterlagen und Anlagen in einfacher Ausfertigung
- bei einem Gelegenheitsverkehr mit Pkw für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen
- bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen für den Betrieb

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- für den Nachweis der fachlichen Eignung
 - Dienstzeugnisse oder Prüfungszeugnisse des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person
 - Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen (Arbeitsvertrag, Geschäftsführervertrag, Prokura Handelsregister)
- für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit
 - Eigenkapitalsbescheinigung (Anlage 1 PBZugV)/ Zusatzbescheinigung (Anlage 2 PBZugV)
Hinweis: Der Stichtag der Eigenkapitalsbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 1 Jahr und das Ausstellungsdatum nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Verkehr mit Kraftomnibussen:

Das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens muss 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

Verkehr mit Taxen und Mietwagen:

Das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens müssen 2.250 Euro für das erste Fahrzeug oder 1.250 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

- für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit müssen für den Antragsteller und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO
Hinweis: Diese Auszüge sind beim zuständigen Pass- und Meldeamt zu beantragen und die o. g. Behördenadresse anzugeben.
 - Auszug aus dem Fahreignungsregister (KBA)
→ wird durch die Genehmigungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt beantragt

Des Weiteren sind vom Antragsteller folgende Bescheinigungen beizufügen. Der Stichtag dieser Bescheinigungen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

- Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung (Geschäftsführer bzw. Inhaber sowie von allen Angestellten)
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung
- Bescheinigung in Steuersachen, ausgestellt durch das zuständige Finanzamt
- Bescheinigung der Gemeinde / Stadt des Betriebssitzes zur steuerlichen Unbedenklichkeit

Welche Unterlagen müssen für die zur Personenbeförderung verwendeten Fahrzeuge vorgelegt werden?

- Fahrzeugliste (siehe Antrag) mit folgenden Nachweisen:
 - Hauptuntersuchung nach § 41 bzw. § 42 (Neufahrzeuge) BOKraft
 - Nachweis der Eichung des Fahrpreisanzeigers (Taxi) bzw. Wegstreckenzählers (Mietwagen)
 - Nachweis der Versicherung als Taxi bzw. Mietwagen
 - Kopie des Fahrzeugscheines mit Eintragung des Verwendungszweckes

Was muss noch beigefügt werden?

- Gewerbeanmeldung
- bei Personengesellschaften die Gesellschafterliste und den Gesellschaftervertrag oder einen anderen Nachweis
- Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bei eingetragenen Unternehmen (der Auszug und die Liste dürfen nicht älter als drei Monate sein)

Die Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr kann erst erteilt werden, wenn das gesetzlich vorgeschriebenen Anhörverfahren (§ 14 PBefG) durchgeführt wurde und wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht und geprüft wurden.

Welche Genehmigung wird beim grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen benötigt?

Dazu benötigen die Busunternehmen eine Gemeinschaftslizenz und deren beglaubigte Kopien nach Verordnung (EG) Nr. 1073/2009. Diese wird erteilt, wenn der Unternehmer bereits zum Gelegenheitsverkehr zugelassen ist.

Was muss beim Führen eines Fahrzeuges im gewerblichen Personenverkehr beachtet werden?

Wenn Sie bis zu 8 Personen gewerblich befördern müssen oder einen Krankenwagen führen wollen, benötigen Sie eine spezielle Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, PKW im Linienverkehr oder Krankenkraftwagen.

Der Antrag ist bei der Fahrerlaubnisbehörde zu stellen.

**Kontakt: Landratsamt Bautzen
Straßenverkehrsamt
Postanschrift: Macherstraße 55, 01917 Kamenz**

**Tel.: 03591 5251-36411
03591 5251-36412**

E-Mail: schueler@lra-bautzen.de

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/61>